



Direktionen
der allgemein bildenden Pflichtschulen,
der allgemein bildenden höheren Schulen,
der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,
der Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung sowie
der Berufsschulen
in O B E R Ö S T E R R E I C H

Bearbeiterin:
Fr. Mag. SCHWARZMAIR

Tel: 0732 / 7071-2251
Fax: 0732 / 7071-2250
E-mail: lsr@lsr-ooe.gv.at



Ihr Zeichen

vom

Unser Zeichen
A3-23-1/10-12

vom
11.9.2012

Leistungsbeurteilung bei Lese-Rechtschreib- Schwäche (LRS) bzw. Legasthenie Ergänzungen – aktuelle Liste der akzeptierten Institutionen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur besseren Übersicht werden die ha. Erlässe betreffend Legasthenie zusammengefasst und wieder verlautbart:

Auf Grund vielfacher Anfragen werden zum Rundschreiben 32/2001 des Bundesministeriums, verlautbart mit ha. Zahl A3-23-1/2-01 vom 7.6.2001, folgende Ergänzungen bzw. Klarstellungen vorgenommen:

1. Die im o.a. Rundschreiben dargestellten Richtlinien für die betroffenen Schüler und Schülerinnen gelten
 - a) für a l l e Schularten (neben APS auch für AHS, BMHS, BA sowie BS),
 - b) sowohl für den Pflichtgegenstand "Deutsch" als auch für F r e m d s p r a c h e n .
2. Grundsätzlich sind für die Feststellung von **Lese-Rechtschreib-Schwäche** die Lehrkräfte der betreffenden Unterrichtsfächer zuständig. Zum Nachweis einer gravierenden **Lese-Rechtschreib-Störung** kann ein Gutachten erbracht werden.

In der Anlage erhalten Sie eine aktuelle Liste jener Institutionen, die aus Sicht des Landesschulrates für OÖ die fachlichen Qualitätskriterien für diese Diagnostik erfüllen.

3. Eventuelle Rückfragen betreffend **pädagogische** Aspekte dieser Thematik können im APS-Bereich an die Sonderpädagogischen Zentren in den Bezirken gerichtet werden, im Bereich der mittleren und höheren Schulen, der Bildungsanstalten sowie der Berufsschulen an die jeweils zuständige pädagogische Abteilung im Landesschulrat.

Bei **psychologischen** Fragestellungen im Zusammenhang mit Legasthenie stehen die regional zuständigen Schulpsychologischen Beratungsstellen zur Verfügung.

Die Erlässe vom 6.8.2007, ZI. A3-23-1/6-07, sowie vom 3.3.2011, ZI. A3-23-1/4-11, treten hiermit außer Kraft.

Die Bestimmungen des Rundschreibens 32/2001 (verlautbart mit ha. Erlass vom 7.6.2001, ZI. A3-23-1/2-01) bleiben unverändert in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten
Dr. Niedermaier eh.

Anlage